

Einfriedungssatzung des Marktes Altusried - Erläuterung zur Höhe der Einfriedungen in den Siedlungsgebieten (Ortsbereiche „B“)

Gemäß § 4 Abs. 2 der Einfriedungssatzung gilt für Grundstückseinfriedungen entlang öffentlicher Verkehrs- und Grünflächen folgende Regelung: *Maximal 1,40 m Höhe. Einzelne höhere Elemente bis maximal 1,80 m Höhe und einer maximalen Länge von 2,0 m sind zulässig. Der Abstand zwischen diesen höheren Elementen muss mindestens 1,50 m betragen.*

Die einzelnen höheren Elemente können zur abwechslungsreichen Gestaltung eines Zaunes genutzt werden oder beispielsweise als partieller Sichtschutz, um den Einblick in bestimmte Fenster zu erschweren. Soweit ein weitergehender Sichtschutz notwendig ist, kann dies beispielsweise durch zurückversetzte Pflanzungen erreicht werden.

In der Praxis könnte dies wie folgt aussehen:



Bitte beachten Sie weiterhin, dass Einfriedungen zum öffentlichen Grund einen Abstand von 0,50 m einhalten müssen.

Zwischen privaten Grundstücken dürfen Einfriedungen im Siedlungsbereich generell bis zu 1,80 m hoch sein. Damit soll gewährleistet werden, dass in Gärten Rückzugsbereiche geschaffen werden können, die von außen nicht ohne weiteres einsehbar sind.

Gesamte Einfriedungssatzung online unter:

- www.altusried.de/de/rathaus/buergerservice/ortsrecht